

Konrad Hilpert

## Menschenrechtsrezeption in der Kirche: Was hat sich bisher entwickelt? Theologisch-ethische Perspektiven

### *Zusammenfassung*

Im Jahre 1963 hat sich die katholische Kirche in der Enzyklika *Pacem in terris* zum ersten Mal auf oberster Ebene explizit und vorbehaltlos zu den Menschenrechten als Voraussetzung und Garantie des weltweiten Friedens bekannt. Seitdem ist das Thema Menschenrechte zu einem zentralen und vielfach behandelten Gegenstand kirchlichen Sprechens und Handelns geworden. Der vorliegende Beitrag untersucht die Rezeption der Menschenrechte anhand der kompletten amtlichen Verlautbarungen auf Weltebene zum Thema und analysiert sie hinsichtlich ihrer Selbstpositionierung zur kirchlichen Lehrtradition, ihres spezifischen Profils und ihrer Entwicklungen. Er stellt weiterhin die Fragen nach den tatsächlichen Auswirkungen und nach dem Spannungspotential, das die Anerkennung der Menschenrechtsbewegung für die Kirche selbst und ihre Moralverkündigung in sich birgt.

### *Abstract*

In 1963, the Catholic Church for the first time explicitly and without reservations acknowledged human rights as prerequisite for and guarantee of world peace in the encyclical *Pacem in terris*. Since then, human rights have become a central and much discussed issue of ecclesial discourse and action. This contribution examines the reception of human rights on the basis of the complete official statements on human rights worldwide and analyses their position with regard to doctrinal tradition, their specific profile and their developments. It further investigates the real effects human rights may have on the Church itself, and the potential tension that the acknowledgement of the human rights movement may hold in store for the Church itself and its moral preaching.

Einen Impuls zu der Frage zu geben, was sich im Sinne einer konstruktiven Menschenrechtsrezeption in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt hat, kann sich sowohl auf die systematische Rezeption menschenrechtlichen Denkens in der kirchlichen (Moral-)Verkündigung beziehen als auch auf das konkrete Menschenrechtsengagement kirchlicher Akteure. Mit dieser Aufgabenstellung sind für das Erkenntnisinteresse meines Beitrags drei Vorentscheidungen getroffen, nämlich:

(1) Der zentrale Gegenstand soll die Menschenrechtsrezeption sein: „Rezeption“ umschreibt im allgemeinen Sprachgebrauch einen Vorgang der Übernahme und Aneignung, assoziiert also etwas Passives.

Rezeption kann aber – so wie der Begriff in der Literaturwissenschaft<sup>1</sup> verwendet wird – auch für einen schöpferischen Prozess stehen, so dass es für mich gilt, darauf zu achten, ob bei der Menschenrechtsrezeption vielleicht auch Neues entstanden ist, ob es gar Rückkoppelungseffekte der kirchlichen Thematisierung auf die allgemeine Menschenrechtsdiskussion gegeben hat.

(2) Es wird näherhin gefragt nach der „konstruktiven“ oder – wie es im weiteren Text verdeutlichend heißt – nach der „positiven“ Menschenrechtsrezeption. Damit ist ein Bewertungsapriori formuliert: Die Aufmerksamkeit soll dem gelten, was aus heutiger Perspektive (2014) im Blick auf die letzten 50 Jahre des Umgangs mit diesem Thema als weiterführend und produktiv erkannt werden kann. Es soll also nicht um das gehen, was fehlt, inkonsequent ist oder vielleicht verzerrend rezipiert wurde. Und schließlich

(3) soll mein Materialobjekt, an dem ich die Rezeption untersuche, die kirchliche Verkündigung sein. Mein Blick richtet sich also weder darauf, was aus der Verkündigung der Menschenrechte bei den Gläubigen, in den Gemeinden, in den kirchlichen Verbänden unter welchen Voraussetzungen geworden ist und erst recht nicht auf den Diskurs, der sich in der akademischen Theologie zu diesem Thema entwickelt hat. Solche Wirkungen gibt es natürlich; man denke nur an die Rolle des Themas Menschenrechte in der Befreiungstheologie (vgl. Boff 1985, 46–91) oder an die Debatte um Kirchenasyl und Inklusion in Theorien kirchlicher Sozialarbeit.<sup>2</sup> Und es gibt natürlich auch eine Wirkung des kirchlichen Sprechens über die Menschenrechte auf die Wahrnehmung der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit – der innerkirchlichen, in der innergesellschaftlichen und in der weltweiten – und deren Erwartungen in Bezug auf die großen Dramen der Flucht, der Armut und des Hungers, des Verbrauchs an Umwelt, der Arbeitslosigkeit, des Terrors und seiner Bekämpfung durch Krieg, die sich vor den Augen der Weltöffentlichkeit abspielen. Aber solche Einflüsse müsste man mit anderen, nämlich empirischen Methoden untersuchen. Von mir aber wird der

1 Über die Bemühungen der Rezeptionsforschung, die ja gerade seit den späten 1960er Jahren (also in unmittelbarer zeitlicher Umgebung zu *Pacem in terris* und zum Zweiten Vatikanum, aber ohne kausalen Bezug dazu) in Schwung kam, gibt einen strukturierten Überblick: Link 1980.

2 Siehe beispielsweise mehrere Beiträge in Krockauer u. a. 2006; Lob-Hüdepohl/Lesch 2007; Maaser 2010.

Gebrauch hermeneutischer und analytischer Methoden erwartet; und ich beschränke mich dem Auftrag gemäß als Gegenstandsbereich auf kirchliche Texte mit amtlichem Status, also auf die, bezüglich derer die Kirche den Anspruch erhebt, dass darin ihr Selbstverständnis authentisch niedergelegt ist, „Zeugin und Verkünderin“ der Frohbotschaft Jesu unter „den Menschen von heute“ in „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“ zu sein (vgl. GS 1).

Unter diesen drei Prämissen lassen sich folgende Beobachtungen machen:

## 1 Der Einsatz für die Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil der Sendung der Kirche<sup>3</sup>

Mit *Pacem in terris* (1963) bekennt sich die katholische Kirche auf oberster Ebene zum ersten Mal ausdrücklich, uneingeschränkt und mit Nachdruck zu den Menschenrechten als Voraussetzung und Garantie des Friedens weltweit.<sup>4</sup> Deren Wertschätzung, Achtung und Verwirklichung wird zu einem zentralen Anliegen des eigenen Wirkens der Kirche erklärt. Dies findet u. a. sichtbaren Niederschlag in einer Fülle wichtiger Konzilsdokumente (GS 73–76; 77–90; GE Vorwort; 6; DH), Enzykliken (RH 17; LE 16–23; SRS 33; CA 47; CV 22; 29; 43–52; 55), Synodenbeschlüsse (IM; KuM; Paul VI. 1974), verbindlicher Lehrwerke (KKK 1930; KSK 123–130) und Botschaften auf unterschiedlichen Ebenen amtlicher kirchlicher Verkündigung<sup>5</sup> (siehe hierzu die Übersicht am Schluss dieses Beitrags).

Dieses nachdrückliche Bekenntnis zu den Menschenrechten ist deshalb so bemerkenswert, weil der Tenor der lehramtlichen Äußerungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts durchgängig ein anderer war: Die Menschenrechte galten für anderthalb Jahrhunderte als Inbegriff der Ideale der Französischen Revolution und einer kirchen-, teilweise sogar christentumsfeindlichen Politik mit „zügelloser Gier nach ungehemmter Freiheit“ (Gregor XVI. 1832, zit. nach: Utz/von Galen, II/19). Der Höhepunkt der Distanzierung war mit dem *Syllabus errorum* Papst Pius' IX. (1864) erreicht. Leo XIII. schlug in seinen großen Staatsenzykliken etwa

3 In Anlehnung an eine Formulierung in IM 6.

4 Zu dieser Enzyklika und ihrer Wirkungsgeschichte siehe jetzt auch Hilpert 2013b.

5 Siehe besonders die seit 1968 jeweils zum Weltfriedenstag (1. Januar) verlautbarten Botschaften.

hundert Jahre nach 1789 – das war die traditionelle Verjährungsfrist! – einen pragmatischeren Kurs ein, setzte sich aber weiterhin in der Theorie scharf ab von den „neueren zügellosen Freiheitslehren“, die man in den heftigen Stürmen des vorausgehenden Jahrhunderts ersonnen und als Grundlehren des Rechts proklamiert habe (Leo XIII. 1885, zit. nach: Utz/von Galen, XXI/33). Immerhin anerkannte er in *Rerum novarum* (vgl. RN 1) die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und gab dadurch den entscheidenden Impuls zur Entwicklung einer kirchenamtlichen Befassung mit sozialen und wirtschaftlichen Fragestellungen. Aber erst die Päpste, die mit den totalitären Systemen im 20. Jahrhundert Bekanntschaft machten, nämlich Pius XI.<sup>6</sup> und Pius XII.<sup>7</sup>, beriefen sich vor, während und nach dem 2. Weltkrieg für die Frage, wie künftig vermieden werden könne, dass der Staat Willkür, Tyrannei und menschenverachtende Zerstörung übe, auf die Menschenrechte.

Im Blick auf den ersten Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozess 1946/47 schrieb Gustav Gundlach SJ, der engste Berater Pius XII., in einem zuerst in einem amerikanischen Journal publizierten Aufsatz: „Wesentlich handelt es sich [bei den vor Gericht als Verbrechen bezeichneten Sachverhalten] um direkte oder unzureichend begründete indirekte Einbrüche der öffentlichen Gewalt in die unantastbaren Persönlichkeitsrechte des Menschen“ (Gundlach 1948/1949, 291). Zumindest für die Theologie waren seit dieser Zeit die Menschenrechte, die im Dezember 1948 durch die Vereinten Nationen als „die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel) deklariert worden waren, die Hoffnungsträger „für die Abwehr von Willkür und Gewalt“.<sup>8</sup>

6 „Der Mensch als Persönlichkeit“ – so die Enzyklika *Mit brennender Sorge* (1937) – „besitzt gottgegebene Rechte, die jedem auf ihre Leugnung, Aufhebung oder Brachlegung abzielenden Eingriff von Seiten der Gemeinschaft entzogen bleiben müssen“ (Pius XI. 1937, in: Utz/von Galen, II/201).

7 Siehe dazu Pius XII. 1942.

8 So das Vorwort des von August von Wimmer im Auftrag der Pax Romana und dem Katholischen Arbeitnehmerverband herausgegebenen Tagungsbandes „Die Menschenrechte in christlicher Sicht“ (Wimmer 1953, VII).

## 2 Christliches Erbe?

Diese häufige und emphatische Thematisierung der Menschenrechte seit *Pacem in terris* wirft Fragen auf. Die Frage, die sich zunächst aufdrängt, ist diejenige nach dem Verhältnis zur Tradition der eigenen Sozialverkündigung. Faktisch waren die Initiativen ja von außerhalb des kirchlichen Raums gekommen. Gleichzeitig glaubte man entdecken zu können, dass in dem von außerhalb Thematisierten Eigenes zu finden sei.<sup>9</sup>

Das ist bis heute in der Menschenrechtsdebatte ein Problempunkt, zu dem immer wieder neue Vorschläge gemacht werden.<sup>10</sup> In den maßgeblichen kirchlichen Texten wird auf diese Frage durchaus eingegangen. *Pacem in terris* anerkennt die Originalität der 15 Jahre vor ihr durch die Vereinten Nationen verabschiedeten Allgemeinen Menschenrechtserklärung und würdigt sie „als Stufe und Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt“ (PT 144) und als „wahrer Meilenstein auf dem Weg des moralischen Fortschritts der Menschheit“ (Johannes Paul II. 1979, 7).

Theologisch ordnet sie sie unter die „Zeichen der Zeit“ ein. Damit bietet sie eine theologische Möglichkeit an, die Menschenrechte aus dem Streit um Kontinuität oder Bruch herauszuhalten. In der theologischen Reflexion zu den Menschenrechten gibt es den Vorschlag, die Spannung zwischen diesen beiden interpretatorischen Sichtweisen (vgl. Rahner 2013) durch die Deutung als Lernprozess zu vermitteln. Lernen ist eine kulturell etablierte Haltung, methodische Aneignung von Überliefertem, Wiederentdeckung von Vergessenem, Offenheit für neue Fragestellungen und Selbstkorrektur miteinander zu verbinden (vgl. Hilpert 1991, 161f.; 2013a).

## 3 Spezifisches Profil oder nachholende Dublette?

Eine zweite Frage stellt sich im Blick auf den Menschenrechtsprozess im Kontext der UNO (und übrigens auch des Europarats): War dieser Vorgang der Anerkennung der Menschenrechte seitens der katholischen

9 Diese Figur vom Wiederfinden eigener Tradition in Bezug auf die Menschenrechte findet sich bereits bei Jacques Maritain (1942). Für die deutsche Debatte in den Nachkriegsjahren von allergrößter Bedeutung: Ritter 1949a; 1949b.

10 Der jüngste Vorschlag stammt von Hans Joas (vgl. 2011).

Kirche „bloß“ eine nachholende Entwicklung oder war er ein Initialakt, der zu einem eigenen, unaustauschbaren Profil des kirchlichen Menschenrechts-Engagements geführt hat? Um diese Frage zu beantworten, könnte man zunächst einmal prüfen, ob es Besonderheiten bei den Inhalten und bei der Gruppierung der Menschenrechte in *Pacem in terris* und den weiteren Dokumenten gibt. Eine solche Prüfung führt allerdings zu keinem deutlichen Resultat, obschon durchaus versucht wird, die einzelnen Rechte eigenständig zu umschreiben und ihre Reichweite exakter zu bestimmen (z. B. beim Recht auf Leben<sup>11</sup>).

Originalität zeigt sich aber an anderen Stellen, nämlich:

- in der konsequenten und betonten Rückführung aller Menschenrechte auf die Würde des (als Person verstandenen) Menschen als Fundament (KKK 1930; KSK 153),
- in der dezidiert theologischen Begründung der Menschenwürde auf die schöpfungsmäßige Gottebenbildlichkeit und deren Annahme und Vollendung durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus (KSK 153),
- in der Aneignung des damit ermöglichten Bildes der „Menschheitsfamilie“ als Inbegriff für die Universalität des Menschseins und die Relativierung einer eurozentrischen Perspektive (PT; PP 17; 62; 79; SRS 40; 49; Friedensbotschaft 1994; 2008; Ansprache 1965, 1, 6; Ansprache 1979, 21; Ansprache 1995, 1; Ansprache 2008; CA 26; CV 53–67),
- in der Betonung der Untrennbarkeit von Anspruchs- und Pflichtdimension (PT 28–33; LE 16; Friedensbotschaft 2003; CV 43; KSK 156),

11 In den Instruktionen *Donum vitae* (1987) und *Dignitas personae* (2008) heißt es übereinstimmend: „Die Frucht der menschlichen Zeugung erfordert ab dem ersten Augenblick ihrer Existenz, also von der Bildung der Zygote an, jene unbedingte Achtung, die man dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit sittlich schuldet. Der Mensch muss von seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden und infolgedessen muss man ihm von diesem Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht jedes unschuldigen Menschen auf Leben“ (DP 4). In der jüngsten Apostolischen Exhortation von Papst Franziskus *Evangelii gaudium* heißt es vorsichtiger, aber nicht minder dringlich, die „Verteidigung des ungebohrenen Lebens“ sei „eng mit der Verteidigung jedes beliebigen Menschenrechtes verbunden“. Sie setze „die Überzeugung voraus, dass ein menschliches Wesen immer etwas Heiliges und Unantastbares ist, in jeder Situation und jeder Phase seiner Entwicklung“ (EG 213).

- im Bestehen auf der inneren Zusammengehörigkeit der Gewährleistung von individueller Freiheit, Einsatz für das Gemeinwohl und aktiver Teilhabe an den Lebenschancen von Gesellschaft und Kultur,<sup>12</sup>
- in der besonderen Aufmerksamkeit für die Notleidenden, Schwachen und Verletzbaren (IM 31; SRS 14; 42 mit Gebrauch des Terminus „Option [...] für die Armen“; CA II; CV 22; 27), sowie
- in der Herausstellung der Bedeutung der freien Zusammenschlüsse im Zwischenbereich zwischen den Bürgern als Einzelnen und dem Staat (PT 24; 74; 163; GS 75; CV 38), die im Umfeld des Jahres 1989 dann auch allgemein wiederentdeckt und unter dem alten Begriff der „Zivilgesellschaft“ Karriere gemacht hat.

In der Summe zeigt das, dass die Anerkennung der Menschenrechte durch die katholische Kirche mehr zu sein beansprucht als das fortschreitende Abrücken von traditionellen Vorbehalten und eine dazu komplementäre Aneignung schon vorhandener Standards politischer Ethik.

#### 4 Recht auf Religionsfreiheit

Zum Eigenprofil der kirchlichen Äußerungen zu den Menschenrechten gehört von Anfang an auch, dass „auf das Recht der Religionsfreiheit [dabei geht es – wie schon die einschlägige Definition in der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanums zeigt (vgl. DH 2; Paul VI. 1974) – im Kern um die Freiheit des Gewissens] allergrößter Wert gelegt wird“ (KSK 155; vgl. RH 17; Friedensbotschaft 1988; 1991; 1999; 2007; 2011). Verstanden als „Recht, in der Wahrheit des eigenen Glaubens und in Übereinstimmung mit der transzendenten Würde der eigenen Person zu leben“, gilt sie in gewissem Sinn als „Quelle und

12 Diese innere Zusammengehörigkeit wird in *Pacem in terris* bei der Darstellung der einzelnen Rechte dargelegt, beispielsweise bei dem Recht auf Leben (PT 11) oder dem Recht auf Wahrung des guten Rufs und der freien Meinungsäußerung (ebd. 12). Zum Bild des die Menschenrechte garantierenden und schützenden Staats siehe PT 26. Der traditionellen, aus der Lehre vom Status des Bürgers zum Staat orientierten Einteilung folgt die Gemeinsame Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung von 1974 (vgl. Paul VI. 1974).

Synthese“ der Menschenrechte (CA 47).<sup>13</sup> Das liegt nicht nur an der Rolle, die gerade dieses Recht in der Religions- und Konfessionsgeschichte gespielt hat,<sup>14</sup> sondern hat seinen Grund auch darin, dass die Achtung von Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit auch in der Gegenwart und in der Zukunft die zentrale Bedingung dafür ist, dass der Glaube in freiheitlichen Gesellschaften von den Einzelnen gelebt, von Generation zu Generation weitergegeben und mittels eigener Institutionen organisiert werden kann. Die Bedeutung der ausdrücklichen Anerkennung dieses Rechts reicht weit über den Bereich staatskirchenrechtlicher Arrangements hinaus in das Verständnis von Politik, in die Sicherung katholischer wie auch nichtkatholischer und nichtchristlicher Religionspraxis einschließlich der Verweigerung jeder religiösen Wirklichkeitsdeutung sowie in die grundsätzliche Selbstbegrenzung staatlicher Machtansprüche hinein.

Die katholische Kirche hat in den letzten 50 Jahren dieses Recht, das seine Brisanz längst verloren zu haben schien, ständig und mit großem Nachdruck eingefordert, und zwar nicht nur dann, wenn eigene Gläubige in Bedrängnis geraten waren, sondern weltweit und mit Aufmerksamkeit für Verfolgung und Restriktion, denen Gläubige auch anderer Glaubensrichtung ausgesetzt sind, sei es in Gestalt der Einschränkung der freien Meinungsäußerung aus religiösen Gründen, der Gängelung durch Regierungen, der Bestrafung von Gotteslästerung, der Behinderung von Gottesdienst, von Übergriffen und Einschüchterung. Wie prekär es aktuell um die Lage der Religionsfreiheit tatsächlich bestellt ist, zeigen die im Sommer dieses Jahres vom Rat der Außenminister der EU verabschiedeten Richtlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (vgl. Europäisches Parlament 2013) wie der ebenfalls im Sommer 2013 gemeinsam von der DBK und der EKD verantwortete „Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ (vgl. DBK/EKD 2013). Diesem Bericht zufolge sind 70% der Weltbevölkerung von solchen Einschränkungen betroffen; Brennpunkte sind der Mittlere Osten und Nordafrika sowie autoritäre Länder in Asien wie China und Myanmar.

13 RH 17 schließt nicht weniger eindrücklich mit dem Satz: „Die Verwirklichung dieses Rechtes ist eine der grundlegenden Proben für den wahren Fortschritt des Menschen in einem jeden Regime, in jeder Gesellschaft, in jedem System und in jeder Lage“. Vgl. außerdem CV 56; Ansprache 2008.

14 Siehe dazu die bekannte These von Georg Jellinek (1964) und deren Diskussion.

## 5 Weiterentwicklungen

Das kirchenamtliche Sprechen über die Menschenrechte ist nicht auf dem Stand von *Pacem in terris* stehengeblieben, sondern hat sich in den fünf Jahrzehnten seither nach mehreren Richtungen hin weiterentwickelt und ausdifferenziert. Diese Weiterentwicklungen finden in den jeweils nachfolgenden Dokumenten, die bestrebt sind, bereits Gesagtes nicht einfach zu wiederholen, sondern in andere Problemkontexte einzufügen, und in den jährlichen Botschaften zum Tag des Friedens statt. *Inhaltlich* besonders bemerkenswert ist die Verknüpfung mit der Notwendigkeit der Versöhnung (vgl. Friedensbotschaft 1968; 1970; 1975; 1997; 2002), der Hinweis auf die Bedeutung der Achtung der Minderheiten (vgl. Friedensbotschaft 1989), die Akzentuierung der Rechte der Kinder und der Familien (vgl. Friedensbotschaft 1994; 1995; 1996; 2008), die Dringlichkeit der Bekämpfung der Armut als Instrument zu mehr Realisierung der Menschenrechte (vgl. Friedensbotschaft 1993; 2009) sowie die Ausweitung auf die Anliegen der weltweiten Solidarität, der Solidarität mit den zukünftigen Generationen sowie der Bewahrung der Schöpfung (vgl. Friedensbotschaft 1990; 2010). *Formal* besteht eine wichtige Weiterentwicklung darin, dass die im Völkerrecht eingeleitete Ergänzung der Menschenrechte um „Rechte der Völker und Nationen“ mitvollzogen wird (IM 15; 64/8; SRS 32f.; CA 21; KSK 157). Dementsprechend werden nicht nur das Recht auf Unabhängigkeit, sondern auch die Rechte auf Existenz, auf eigene Sprache und Kultur, auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den eigenen Überlieferungen und auf den Aufbau einer eigenen Zukunft und die Sorge für die Ausbildung der jüngeren Generation explizit bekräftigt.<sup>15</sup>

## 6 Ideal und Realität, Buchstabe und Geist

Das kirchliche Sprechen in der Öffentlichkeit zugunsten der Menschenrechte nimmt Teil an der zweifachen Widersprüchlichkeit, von der jedes

<sup>15</sup> Diese Konkretionen wurden wiederholt in wichtigen Ansprachen Johannes Pauls II. herausgestellt, u. a. in der Ansprache zum 50. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkriegs und in der Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1995 (Die wesentlichen Stellen sind zitiert in: KSK 157). Ferner vgl. Friedensbotschaft 2001.

Engagement seitens der Menschenrechte bedroht ist: Die eine besteht in der Tatsache, dass die Menschenrechte in der Realität faktisch andauernd und massiv verletzt werden (vgl. CA 47; KSK 158); dass dies auch seitens der Kirche in ihrer Geschichte der Fall war, hat Papst Johannes Paul II. in den großen Vergebungsbitten 2000 ausdrücklich ausgesprochen.<sup>16</sup> Die andere besteht in der Möglichkeit, dass trotz allem Respekt, der ihnen rhetorisch gezollt wird, ihrem „Geist“ entgegen gehandelt werden kann oder sie sogar benutzt werden können, um politische Interessen zu bemänteln und als zwingend erscheinen zu lassen (vgl. RH 17; KSK 158). Zur Überwindung beider Klüfte müssen die Verkündigung der Menschenrechte wie auch die Anklage von Verletzungen ergänzt und begleitet werden durch eine engagierte Menschenrechts-Praxis. Dazu geeignete Ebenen der Implementierung durch die Kirche sind: die ökumenische Zusammenarbeit (vgl. GS 90 [ohne ausdrücklichen Menschenrechtsbezug]; KSK 159), der Dialog mit den anderen Religionen (Friedensbotschaft 2002; KSK 159), die Mitarbeit in Organisationen der Vereinten Nationen (vgl. GS 90; Ansprache 1965; 1979; 2008), Kontakte und Kooperationen mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene (vgl. KSK 159),<sup>17</sup> Entwicklungsarbeit und Diakonie sowie sämtliche Formen und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Sozialarbeit. Dazu kommt die Einrichtung der Päpstlichen Studienkommission *Justitia et Pax* als Informations-, Multiplikations- und Aktivierungszentrum.<sup>18</sup>

16 Abschnitt VII. dieser Bitten enthält ein „Bekenntnis der Sünden auf dem Gebiet der Grundrechte der Person“. Text in: Internationale Theologische Kommission 2000.

17 Als Beispiel für eine tatsächliche Kooperation kann die Beteiligung des Vatikans bei der KSZE-Akte (Helsinki-Prozess) genannt werden.

18 Motu proprio *Catholicam Christi Ecclesiam* vom 6.1.1967. Durch das Motu proprio *Iustitiam et pacem* vom 10.12.1976 wurde die Kommission zu einer ständigen Einrichtung. Eine wissenschaftliche Darstellung der Tätigkeit von *Justitia et Pax* auf gesamtkirchlicher Ebene scheint derzeit nicht verfügbar. Hingegen geben über die Aktivitäten der Deutschen Kommission einen guten Überblick Giesecking 2007 und Lürer 2013.

## 7 Auswirkungen auf den Binnenbereich

Die uneingeschränkte und emphatische Anerkennung der Menschenrechte als universal, unverletzlich und unveräußerlich lässt nicht zu, ihre Geltung auf Politik, Staat und Völkergemeinschaft zu beschränken; vielmehr verlangt sie, die Menschenrechte auch auf den binnenkirchlichen Raum zu beziehen. Die Notwendigkeit der Respektierung der Menschenrechte auch im Inneren der Kirche wurde gelegentlich auch ausdrücklich konstatiert (vgl. IM 41f; Paul VI. 1974; Johannes Paul II. 1979, 4, in: KSK 159).

In *De iustitia in mundo* klingt es besonders entschlossen: „Weiß die Kirche sich verpflichtet, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, dann weiß sie auch und anerkennt, dass, wer immer sich anmaßt, den Menschen von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht dastehen muss. Darum ist unser eigenes Verhalten, unser Besitz und unser Lebensstil in der Kirche einer genauen Prüfung zu unterziehen“ (IM 41). Hier bewegt sich die Argumentation zunächst noch ganz auf der Ebene der Glaubwürdigkeit. Dann fährt der Text allerdings fort: „Im eigenen Bereich der Kirche ist jedes Recht unbedingt zu achten. Keiner, welcher Art auch immer seine Beziehungen zur Kirche sein mögen, darf in den jedermann zustehenden Rechten verkürzt werden“ (ebd. 42).

Solche grundsätzlichen Postulate provozieren die Frage, wie weit dem in der Realität der kirchlichen Ordnung und konkreten Regelungen Rechnung getragen ist (etwa bei disziplinarischen Konflikten, bei Beanstandungen und Strafen, beim Umgang mit Brüchen in Lebensformen und Berufsbiografien). Der Verweis auf den Grundrechte-Katalog im kirchlichen Gesetzbuch, wie er im Kompendium der Soziallehre der Kirche erfolgt (KSK 159 mit ausdrücklichem Verweis auf cc. 208–223), deckt diesen Selbstanspruch der Kirche, die Menschenrechte „in ihrem eigenen Innern zu respektieren“, allenfalls teilweise ab.

Im gesamten Gesetzbuch der Kirche gibt es keine Bezugnahme auf die Menschenrechte, obschon ein solcher im Entwurf der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* von 1980 noch vorgesehen war, und zwar gerade als Kopfnorm für den Grundrechtsteil (vgl. Aymans/Mörsdorf 1997, 77). Innerhalb der Kanonistik gibt es auch Stimmen, die sich explizit gegen die „unbesehene Übernahme aller Menschenrechte in die kirchliche Rechtsordnung“ aussprechen und dies damit begründen, dass „die Menschenrechte zwar vorkirchliches und vorstaatliches Recht darstellen,

aber doch dem Staat gegenüber formuliert sind“. Sie hätten daher „ihr besonderes Gepräge aus der Schutzfunktion gegenüber den spezifischen Missbrauchsmöglichkeiten der ‚*potestas civilis*‘“ (ebd., 79; Hervorhebung K. H.).<sup>19</sup> Die Kirche habe „einen eigenständigen Bezug zu den Menschenrechten, der von ihrem Wesen als geistlicher Gemeinschaft bestimmt wird“ (ebd., 81). Bei den kirchlichen Grund- (oder Gemein-)rechten gehe „es nicht um die Schaffung eines kirchenfreien Raumes für das religiöse Subjekt“; denn „begrifflich [sei] der Christ nur zu definieren als Glied der Kirche“ (ebd., 82). Genau genommen, das meint: dem Wortlaut nach, gibt es im CIC auch keine Grundrechte im strengen Sinne, also Bürgerrechte im Rahmen einer Verfassung, die allen anderen rechtlichen Bestimmungen vor- und übergeordnet sind, sondern „nur“ Pflichten und Rechte aller Gläubigen. Diese allgemeinen Rechte und Pflichten der Gläubigen in cc. 208–223 CIC werden allerdings von manchen Kirchenrechtsvertretern unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte durchaus als grundrechtsähnliche „Fundamentalrechte“ interpretiert.<sup>20</sup>

## 8 Folgewirkungen der Rechteorientierung

Die Dynamik der menschenrechtlichen Grundidee, den Menschen unabhängig von seinem Glauben und der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft als Träger überpositiver Rechte anzusehen, erfasst auch die Bereiche der Lebensführung und der personalen Beziehungen. Dies ist in den jüngsten gesellschaftlichen Diskursen über Gewalt in Familien und Vertrauensverhältnissen deutlich geworden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Folgerungen, die aus anerkannten Menschenrechten abgeleitet werden, in Spannung geraten zu Moralstandards, die von der Tradition als objektiv vorgegeben behauptet (z. B. Verbot der Empfängnisverhütung) bzw. mittels arbeitsrechtlicher Sanktionen mit Nachdruck versehen werden, oder zu kirchenrechtlichen Bestimmungen (z. B. dem Ausschluss von Frauen von den Weiheämtern). Entsprechende Spannungen bewirken zwar nicht zwangsläufig die Nichtgültigkeit entgegensetzender Forderungen, erhöhen aber nach

19 Gegen die Fundamentalität bzw. Verfassungsqualität bezieht auch Eugenio Corecco (vgl. 1985) explizit Stellung.

20 Näheres dazu (inkl. Autoren) bei Steuer-Flieser 1999, bes. 76–79.

innen den theologischen Rechtfertigungsdruck für diese Beschränkungen erheblich. Von „außen“, also in Öffentlichkeit und Politik, provozieren diese Spannungen, die sich aus kohärentem menschenrechtlichem Argumentieren zu kirchlichen Vorgaben ergeben, Fragen nach Umfang und Grenzen des Privilegierungsanspruchs der Kirche gegenüber dem Staat, der die Religions- und Gewissensfreiheit als Grundrechte mit Verfassungsrang schützt. Diese Problematik, die in der weltanschaulich pluralen Gesellschaft über die Kirchen hinaus auch viele andere religiöse Gemeinschaften betrifft, bleibt nur dann in einer sozial verträglichen Balance, wenn die Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen samt des mit ihr verbundenen Kernbereichs von Persönlichkeitsrechten respektiert wird, die Existenz konkurrierender Glaubensrichtungen toleriert ist und die Zugehörigkeit zur Kirche (bzw. zu einer religiösen Gemeinschaft) samt deren Tradition und Ordnung auf der freien Zustimmung und dem Glauben ihrer Mitglieder beruht. Freie Zustimmung und Glaube ihrerseits hängen von der Plausibilität der religiösen Wirklichkeitssicht, der Glaubwürdigkeit und Anziehungskraft der gelebten Praxis sowie vom Vertrauenkönnen ab.

## 9 Gewalt aus religiösen Gründen

Seit *Centesimus annus* (1991) ist gerade im Zusammenhang der Einforderung des Rechts auf Religionsfreiheit auch ausdrücklich davon die Rede, dass Religion und Weltanschauungen in der heutigen Welt dazu benutzt würden, Gewalt, Leid, Verwüstung und Tod zu verursachen (CA 29; 46f.; CV 29). Als Gestalten solcher religiöser Gewalt werden konkret das Töten „im heiligen Namen Gottes“, Terrorismus, Fanatismus und religiöser Fundamentalismus, staatliche Förderung der religiösen Indifferenz oder des praktischen Atheismus genannt (CA 29; 46; CV 29; 55f.; Friedensbotschaft 2002; 2007; 2011).

Ein bemerkenswertes Element, das als Weiterführung der Menschenrechtslogik und ihrer Friedensfunktion durch die katholische Kirche gedeutet werden *kann* (nicht: muss), ist das Weltfriedensgebet in Assisi, das bisher viermal stattgefunden hat. Hervorgegangen aus dem Wunsch, dass die Religionen und Konfessionen sich verbünden mögen, um gemeinsam und mithilfe der ihnen und nur ihnen eigenen Ausdrucksform des Gebets etwas für den Frieden beizutragen, hat es nach dem 11. September 2001 den besonderen Akzent der selbstverpflichtenden

Absage an jede religiös verursachte oder auch nur legitimierte Gewalt bekommen.<sup>21</sup>

## 10 Ausblick

Die Bilanz von 50 Jahren Menschenrechtsrezeption der katholischen Kirche ist beachtlich. Zwar erweist sich vor allem die Durchsetzung ihrer Geltung im Binnenbereich immer wieder als mühsam. Aber Thema und Anliegen sind unzweifelhaft zu einem integralen Bestandteil der kirchlichen Verkündigung und auch des praktischen Engagements für die Menschen, besonders die benachteiligten, geworden. Darüber hinaus sind die Menschenrechte zum Basisthema geworden, über das die Kirche sich weltweit mit Staaten, der Staatengemeinschaft, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Repräsentanten anderer Religionen verständigt und als Anwältin in Erscheinung tritt. Schließlich sind die Menschenrechte auch zu einem Schlüssel für den Transformationsprozess geworden, in den die Kirche selbst geraten ist bzw. in den sie hineingezwungen wurde: nämlich in Gesellschaften, die religiös heterogener und kulturell fragmentierter sind als frühere Gesellschaften, ihre eigene Identität behaupten zu können, ohne sich subkulturell abzuschließen oder den Anderen Respekt zu versagen. Die Behauptung der eigenen Identität in solchen offenen Gesellschaften kann nämlich nicht einfach dem Eigensinn der Tradition, der allgemeinen Verständlichkeit der Symbole und Riten vertrauen oder auf Disziplinarmaßnahmen setzen. Vielmehr ist sie angewiesen auf Anregung, Förderung und Organisation von Verständigung, auf authentisches Überzeugtsein sowie auf exemplarische Projekte zur Menschenrechtspraxis und -bildung, auf das Angebot freier Bindung und das Zutrauen von Verantwortungsübernahme. Nur so wird die Kirche inmitten der Vielfalt und angesichts der Hochschätzung der Freiheit bestehen und zur Respektierung der gemeinsamen Würde bzw. Gottebenbildlichkeit in jedem Anderen anleiten können.

21 Zur Idee und der Geschichte dieser Treffen siehe z. B. Sandler 2012, hier 102–104. Die Texte sind in deutscher Übersetzung dokumentiert in: Waldenfels 1987; *L'Osservatore Romano* (D) 22 (1992), Nr. 50, 7; 23 (1993), Nr. 2, 1; 23 (1993), Nr. 3, 7–9; 32 (2002), Nr. 5, 7f.; 32 (2002), Nr. 6, 9–11; 32 (2002), Nr. 11, 7; 41 (2011), Nr. 44, 7f.; 41 (2011), Nr. 44, 8f.; 41 (2011), Nr. 44, 2. Vgl. außerdem Friedensbotschaft 1992.

## Literatur

- Aymans, Winfried; Mörsdorf, Klaus** (1997): Kanonisches Recht. Lehrbuch auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. II. 13., völlig neu bearbeitete Aufl. Paderborn: Schöningh.
- Boff, Leonardo** (1985): Kirche: Charisma und Macht. Studien zu einer streitbaren Ekklesiologie. Düsseldorf: Patmos-Verlag.
- Corecco, Eugenio** (1985): Der Katalog der Pflichten und Rechte der Gläubigen im CIC. In: Gabriels, André; Reinhardt, Heinrich J. F. (Hg.): Ministerium Iustitiae. FS Heribert Heinemann. Essen: Ludgerus-Verlag, 179–202.
- Europäisches Parlament** (2013): Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 an den Rat zu dem Entwurf von Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, online unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0279+0+DOC+XML+V0//DE>, abgerufen 18.10.2013.
- Generalversammlung der UN** (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III). Luzern: Bucher.
- Giesecking, Erik** (2007): *Justitia et Pax 1967–2007. 40 Jahre Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden: eine Dokumentation.* Paderborn: Schöningh.
- Gundlach, Gustav** (1948/49): Der Nürnberger Prozess und die Moral. In: Stimmen der Zeit 143, 286–293.
- Hilpert, Konrad** (1991): Die Menschenrechte: Geschichte – Theologie – Aktualität. Düsseldorf: Patmos-Verlag.
- Hilpert, Konrad** (2013a): Christliches Ethos und Erkenntniszuwachs. Methodologische Vergewisserung über die Notwendigkeit des Lernens in der theologischen Ethik. In: Goertz, Stephan; Hein, Rudolf B.; Klöcker, Katharina (Hg.): Fluchtpunkt Fundamentalismus? Gegenwartsdiagnosen katholischer Moral. Freiburg i. Br.: Herder, 123–139.
- Hilpert, Konrad** (2013b): Die Sorge um den Frieden als Element der kirchlichen Sendung und die Rolle der Menschenrechte. In: Tück, Jan-Heiner (Hg.): Erinnerungen an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil. 2., aktualisierte und erw. Aufl. Freiburg i. Br.: Herder, 651–669.
- Internationale Theologische Kommission** (Hg.) (2000): *Erinnern und Versöhnen. Die Kirche und die Verfehlungen in ihrer Vergangenheit.* Freiburg: Johannes.
- Jellinek, Georg** (1964): Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Wiederabdruck der 4. Auflage. In: Schnur, Roman (Hg.): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1–77.
- Joas, Hans** (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Krockauer, Rainer; Bohlen, Stephanie; Lehner, Markus** (Hg.) (2006): *Theologie und soziale Arbeit. Handbuch für Studium, Weiterbildung und Beruf.* München: Kösel.
- Link, Hannelore** (1980): Rezeptionsforschung. Eine Einführung in Methoden und Probleme. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

- Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter** (Hg.) (2007): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Schöningh.
- Lüer, Jörg** (2013): Die katholische Kirche und die „Zeichen der Zeit“. Die Deutsche Kommission Justitia et Pax nach 1989. Stuttgart: Kohlhammer.
- Maaser, Wolfgang** (2010): Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder, Perspektiven. Weinheim-München: Juventa-Verlag.
- Maritain, Jacques** (1942): Les droits de l'homme et la loi naturelle. New York: Editions de la Maison Française Inc.
- Rahner, Johanna** (2013): „Semper ipse sed nunquam idem“. Relecture des Zweiten Vatikanischen Konzils im heutigen kirchlichen Kontext. In: Münchener Theologische Zeitschrift 64, 385–398.
- Ritter, Gerhard** (1949a): Die Menschenrechte und das Christentum. In: Zeitwende 21/1, 1–12.
- Ritter, Gerhard** (1949b): Ursprung und Wesen der Menschenrechte. In: Historische Zeitschrift 169, 233–263.
- Sandler, Willibald** (2012): Globale Gewalt und das Ringen um den Frieden. Der Beitrag von Assisi. In: Siebenrock, Roman A.; Tück, Jan-Heiner (Hg.): Selig, die Frieden stiften. Assisi – Zeichen gegen Gewalt. Freiburg i. Br.: Herder, 102–120.
- Steuer-Flieser, Dagmar** (1999): „Grundrechte im Codex Iuris Canonici“ von 1983 im Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz. Eine exemplarische Untersuchung anhand der Wissenschaftsfreiheit. Baden-Baden: Nomos.
- Waldenfels, Hans** (Hg.) (1987): Die Friedensgebete von Assisi. Mit einem Kommentar von Hans Waldenfels. Freiburg i. Br.: Herder.
- Wimmer, August** (1953): Die Menschenrechte in christlicher Sicht. Freiburg i. Br.: Herder.

## Kirchliche Dokumente

Wenn nicht anders angegeben, zitiert aus:

- Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB)** (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 9. erw. Aufl. Köln: Ketteler-Verlag. – Die Nummern in den Quellenangaben beziehen sich wie üblich auf die Absatznummern.
- Ansprache – Ansprache der Päpste vor der UNO-Vollversammlung** (jeweils mit Jahresangabe).
- CA – Johannes Paul II.** (1991): Enzyklika *Centesimus annus*, S. 689–764.
- CV – Benedikt XVI.** (2009): Enzyklika *Caritas in veritate*. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 186).
- DBK; EKD** (2013): Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen (Gemeinsame Texte Nr. 21), online unter: [http://www.ekd.de/download/religionsfreiheit\\_christen\\_weltweit\\_2013\\_07\\_01.pdf](http://www.ekd.de/download/religionsfreiheit_christen_weltweit_2013_07_01.pdf), abgerufen 18.10.2013.

- DH – Zweites Vatikanisches Konzil** (1965): Erklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit. In: Rahner, Karl; Vorgrimler, Herbert (Hg.) (2008): Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. 35. Aufl. Freiburg i. Br.: Herder, S. 661–675.
- DP – Kongregation für die Glaubenslehre** (2008): Instruktion *Dignitas personae* über einige Fragen der Bioethik (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 183).
- EG – Franziskus** (2013): Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 194).
- Friedensbotschaft – Botschaft zum Weltfriedenstag** (1968–2014). Texte in: Österreichische Kommission Iustitia et Pax (Hg.): Dokumentationsarchiv zur Katholischen Soziallehre, online unter: <<http://www.iupax.at/index.php/liste-friedensbotschaften.html>>, abgerufen 17.02.2014.
- GE – Zweites Vatikanisches Konzil** (1965): Erklärung *Gravissimum educationis* über die christliche Erziehung. In: Rahner, Karl; Vorgrimler, Herbert (Hg.) (2008): Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. 35. Aufl. Freiburg i. Br.: Herder, S. 335–348.
- Gregor XVI.** (1832): Enzyklika *Mirari vos*. In: Utz, Arthur-Fridolin; Galen, Birgitta von (Hg.) (1976): Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung – Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Aachen: Scientia-Humana-Inst., II/1–24 (S. 136–159).
- GS – Zweites Vatikanisches Konzil** (1965): Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, S. 291–395.
- IM – Bischofssynode, römische** (1971): Abschlussdokument der Römischen Bischofssynode *De iustitia in mundo*, S. 495–517.
- Johannes Paul II.** (1979): Ansprache an die Amtsträger und Anwälte der Rota vom 17.2.1979.
- KKK – Katechismus der Katholischen Kirche** (1993). München: Oldenbourg.
- KSK – Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden** (2006): Kompendium der Soziallehre der Kirche. Freiburg i. Br.: Herder.
- KuM – Iustitia et Pax** (1974): The Church and Human Rights. Deutsche Übersetzung in: Die Kirche und die Menschenrechte. Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“. München: Kaiser 1976.
- LE – Johannes Paul II.** (1981): Enzyklika *Laborem exercens*, S. 529–601.
- Leo XIII.** (1885): Enzyklika *Immortale Dei*. In: Utz, Arthur-Fridolin; Galen, Birgitta von (Hg.) (1976): Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung – Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Aachen: Scientia-Humana-Inst., XXI/24–48 (S. 2116–2153).
- Paul VI.** (1974): Gemeinsame Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung zum Abschluss der Bischofssynode von 1974. In: Herder-Korrespondenz 28, 624–625.
- Pius IX.** (1864): *Syllabus Errorum*. In: Hünermann, Peter (Hg.) (2010): Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Henrici Denzinger enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Ed. 43. Freiburg i. Br.: Herder, 2901–2980.

- Pius XI.** (1937): Enzyklika *Mit brennender Sorge*. In: Utz, Arthur-Fridolin; Galen, Birgitta von (Hg.) (1976): Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Aachen: Scientia-Humana-Inst., II/167–219 (S. 290–309).
- Pius XII.** (1942): Weihnachts-Ansprache. In: Utz, Arthur-Fridolin; Groner, Joseph-Fulko (Hg.) (1954/1961): Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII. 3 Bände. Freiburg i. Ue.: Paulusverlag, 259–261.
- PP – Paul VI.** (1967): Enzyklika *Populorum progressio*, S. 405–440.
- PT – Johannes XXIII.** (1963): Enzyklika *Pacem in terris*, S. 241–290.
- RH – Johannes Paul II.** (1979): Enzyklika *Redemptor hominis*. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 6).
- RN – Leo XIII.** (1891): Enzyklika *Rerum novarum*, S. 1–38.
- SRS – Johannes Paul II.** (1987): Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, S. 619–687.

## Anhang: Übersicht über die gesamtkirchlichen Dokumente zu den Menschenrechten seit 1963

### Enzykliken

- Johannes XXIII., *Pacem in terris* (1963)
- Johannes Paul II., *Redemptor hominis* (1979)
- Johannes Paul II., *Laborem exercens* (1981)
- Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* (1987)
- Johannes Paul II., *Centesimus annus* (1991)
- Benedikt XVI., *Caritas in veritate* (2009)
- Franziskus, *Evangelii gaudium* (2013, Apostolisches Schreiben)

### Schlussdokumente von Synoden und Konzilien

- Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (1965)
- Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (1965)
- Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* (1965)
- Römische Bischofssynode, Abschlussdokument *De iustitia in mundo* (1971)
- Gemeinsame Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung (1974)

### Botschaften zum Weltfriedenstag

- Paul VI., Botschaft zur Feier eines „Tages des Friedens“ (1. Januar 1968)
- Paul VI., „Erziehung zum Frieden durch Versöhnung“ (1970)
- Paul VI., „Jeder Mensch ist mein Bruder“ (1971)
- Paul VI., „Willst Du Frieden, so arbeite für die Gerechtigkeit“ (1972)

- Paul VI., „Der Friede ist möglich“ (1973)
- Paul VI., „Der Friede hängt auch von Dir ab!“ (1974)
- Paul VI., „Versöhnung, der Weg zum Frieden“ (1975)
- Paul VI., „Die echten Waffen des Friedens“ (1976)
- Paul VI., „Wenn Du Frieden willst, verteidige das Leben“ (1977)
- Paul VI., „Nein zur Gewalt, Ja zum Frieden“ (1978)
- Johannes Paul II., „Um zum Frieden zu gelangen, zum Frieden erziehen“ (1979)
- Johannes Paul II., „Die Wahrheit kraft des Friedens“ (1980)
- Johannes Paul II., „Um dem Frieden zu dienen, achte die Freiheit“ (1981)
- Johannes Paul II., „Frieden: Gottes Geschenk, den Menschen anvertraut“ (1982)
- Johannes Paul II., „Der Dialog für den Frieden: Eine Forderung an unsere Zeit“ (1983)
- Johannes Paul II., „Der Frieden entspringt einem neuen Herzen“ (1984)
- Johannes Paul II., „Frieden und Jugend, zusammen unterwegs“ (1985)
- Johannes Paul II., „Der Friede, Wert ohne Grenzen Nord-Süd, Ost-West: Ein einziger Friede“ (1986)
- Johannes Paul II., „Entwicklung und Solidarität: Zwei Schlüssel zum Frieden“ (1987)
- Johannes Paul II., „Religionsfreiheit, Bedingung für friedliches Zusammenleben“ (1988)
- Johannes Paul II., „Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten“ (1989)
- Johannes Paul II., „Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der ganzen Schöpfung“ (1990)
- Johannes Paul II., „Wenn Du den Frieden willst, achte das Gewissen jedes Menschen“ (1991)
- Johannes Paul II., „Die Gläubigen vereint im Aufbau des Friedens“ (1992)
- Johannes Paul II., „Willst du den Frieden, komm den Armen entgegen“ (1993)
- Johannes Paul II., „Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie“ (1994)
- Johannes Paul II., „Die Frau: Erzieherin zum Frieden“ (1995)
- Johannes Paul II., „Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft!“ (1996)
- Johannes Paul II., „Biete die Vergebung an, empfang die Vergebung“ (1997)
- Johannes Paul II., „Aus der Gerechtigkeit des Einzelnen erwächst der Frieden für alle“ (1998)
- Johannes Paul II., „In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“ (1999)
- Johannes Paul II., „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“ (2000)
- Johannes Paul II., „Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“ (2001)
- Johannes Paul II., „Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung“ (2002)
- Johannes Paul II., „*Pacem in terris*: Eine bleibende Aufgabe“ (2003)
- Johannes Paul II., „Eine stets aktuelle Aufgabe: Zum Frieden erziehen“ (2004)
- Johannes Paul II., „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute“ (2005)
- Benedikt XVI., „In der Wahrheit liegt der Friede“ (2006)

- Benedikt XVI., „Der Mensch – Herz des Friedens“ (2007)  
Benedikt XVI., „Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens“ (2008)  
Benedikt XVI., „Die Armut bekämpfen, den Frieden schaffen“ (2009)  
Benedikt XVI., „Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung“ (2010)  
Benedikt XVI., „Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden“ (2011)  
Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“ (2012)  
Benedikt XVI., „Selig, die Frieden stiften“ (2013)  
Franziskus, „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“ (2014)

### **Ansprachen des Papstes**

#### **an die Vollversammlung der Vereinten Nationen**

- Paul VI. (1965)  
Johannes Paul II. (1979)  
Johannes Paul II. (1995)  
Benedikt XVI. (2008)

### **Lehrwerke und Codices**

- Codex Iuris Canonici (1983)  
Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (1990)  
Katechismus der katholischen Kirche (1993)

### **Gebetshandlungen**

- Johannes Paul II., Vergebungsbitten (2000)

### **Instruktionen**

- Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über einige Aspekte der „Theologie der Befreiung“ (1984)  
Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung (1986)  
Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion *Donum vitae* über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (1987)  
Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion *Dignitas personae* über einige Fragen der Bioethik (2008)

### **Über den Autor**

*Konrad Hilpert*, Dr. theol., Professor em. für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.